

AufenthG § 60 Abs. 1 S. 1
AufenthG § 60 Abs. 1 S. 2
AufenthG § 60 Abs. 1 S. 6
EGRL 85/2005 Art. 25
EGRL 85/2005 Art. 26

Wer in einem anderen Staat bereits Schutz vor politischer Verfolgung im Staat seiner Staatsangehörigkeit gefunden hat und diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann, hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

OVG Bremen, Beschluss vom 02.12.2010

OVG 2 A 297/10.A
(VG 6 K 498/04.A)

Stichwort: Abschiebungsschutz; anderweitige Sicherheit in Drittstaat; kein Recht auf freie Wahl eines Zweit- oder Drittfluchtlandes



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 A 297/10.A

(VG: 6 K 498/04.A)

Bt

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterin Meyer, Richter Dr. Grundmann und Richterin Dr. Jörgensen am 02.12.2010 beschlossen:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 6. Kammer (Einzelrichter) - vom 10.03.2008 aufgehoben, soweit die Beklagte verpflichtet worden ist festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist und soweit die Androhung der Abschiebung des Klägers in einen anderen Staat als die Russische Föderation in dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.02.2004 aufgehoben worden ist. Auch insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung des Beteiligten zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens erster Instanz zu 1/3 und die Kosten des Berufungsverfahrens in vollem Umfang.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Hinblick auf eine ihm in der Russischen Föderation drohende Verfolgung wegen seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit.

Der 1966 geborene Kläger ist tschetschenischer Volkszugehöriger und stammt aus Atschchoy-Martan in der russischen Teilrepublik Tschetschenien. Er reiste im Oktober 2002 auf dem Landweg gemeinsam mit seiner Ehefrau, mit der er seit 1999 religiös verheiratet ist, und einer im Jahre 2000 geborenen Tochter in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Anhörung des Klägers zu seinem Asylbegehren mit Bescheid vom 20.02.2004 ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Unter Androhung der Abschiebung wurde der Kläger zur Ausreise in die Russische Föderation aufgefordert. Die dagegen erhobene Klage ist hinsichtlich des Asylbegehrens wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat ohne Erfolg geblieben. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist sowie die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes aufgehoben.

Gegen dieses Urteil führt der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten die vom Senat zugelassene Berufung, zu deren Begründung er vorträgt: Das Klagebegehren könne bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil mittlerweile bekannt geworden sei, dass der Kläger schon 2001 in Polen als Flüchtling anerkannt worden sei. Er sei im Besitz eines bis zum 23.04.2012 gültigen polnischen Aufenthaltstitels. Nach dem das Flüchtlingsrecht prägenden Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Flüchtlingsschutzes bestehe kein Anspruch auf die Anerkennung in einem Zweit- oder Drittzufluchtsland, wenn der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor Verfolgung sicher gewesen sei und voraussichtlich bleiben werde und seine Rückkehr oder Rückführung dorthin möglich sei. Vor diesem Hintergrund könne offen bleiben, ob dem Klagebegehren darüber hinaus § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG entgegenstehe, weil der Kläger sich während des gerichtlichen Verfahrens durch die Annahme eines Passes der Russischen Föderation dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitze, unterstellt habe.

Unabhängig davon seien auch in der Sache Gründe nicht festzustellen, die einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingsstellung belegen könnten. Die für das Verlassen der Russischen Föderation angeführten individuellen Erlebnisse des Klägers könnten nicht zutreffen. Da dem Kläger bereits im Jahre 2001 in Polen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, könne er nicht bis Oktober 2002 in der Russischen Föderation verblieben sein. Außerdem habe der Kläger in seinem Asylverfahren einerseits in Polen und andererseits im Bundesgebiet unterschiedliche Angaben zu seinem Geburtsort gemacht.

Schließlich könne auch dahinstehen, ob das Vorgehen der russischen Seite im Rahmen des sog. zweiten Tschetschenienkrieges die Voraussetzungen einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung für die dort lebende tschetschenische Bevölkerung erfülle, denn in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch des OVG Bremen sei mittlerweile geklärt, dass bei einer Rückkehr gegenwärtig stichhaltige Gründe gegen eine in der Region Tschetschenien drohende Verfolgung sprächen. Soweit ein Rückkehrer keiner besonderen Risikogruppe angehöre, bestehe nach dieser Rechtsprechung auch keine Gefahr einer anders geprägten Einzelverfolgung. Ungeachtet dessen sei für ethnische Tschetschenen aus dem Bereich Tschetscheniens eine inländische Fluchtalternative gegeben.

Ein Anspruch auf sonstigen Abschiebungsschutz komme dem Kläger ebenfalls nicht zu, da er abgesehen von der Ethnie Gründe für Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bislang nicht angeführt habe. Für einen individuellen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG fehle es an der Beibringung aktueller Belege zum derzeitigen Gesundheitszustand und ggf. aktuell unverzichtbaren Behandlungsbedarfs. Schließlich könne offen bleiben, ob die Frage europarechtlichen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG streitgegenständlich geworden sei und ob insoweit für Tschetschenien von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen wäre, denn die Gefahrendichte sei jedenfalls nicht so groß, dass jeder nach Tschetschenien Zurückkehrende allein durch seine Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung i.S.d. Art. 15 c Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt zu sein. Individuelle Risikofaktoren seien darüber hinaus beim Kläger nicht ersichtlich.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben wurde.

Der Kläger und die Beklagte stellen keine Anträge. Während der Kläger zum Berufungsvorbringen nicht Stellung nimmt, schließt sich die Beklagte den Ausführungen des Bundesbeauftragten an.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichtsakte dieses und des Verfahrens OVG 2 A 221/10.A sowie auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die den Kläger betreffenden Ausländerakten des Stadtamts Bremen ergänzend Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der Senat entscheidet über die Berufung gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, weil er sie einstimmig für überwiegend begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind zu der beabsichtigten Form der Entscheidung gehört worden.

Die zulässige Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat zum ganz überwiegenden Teil Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (1). Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen in seiner Person nicht vor (2.). Die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes ist hinsichtlich der Russischen Föderation aufzuheben (3.).

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Maßgeblich für die Beurteilung des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist danach § 3 Abs. 1 AsylVfG i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798) sowie § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I, S. 162).

1.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EG Nr. L 304 S. 12) sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) - ergänzend anzuwenden.

Angesichts der Tatsache, dass der Kläger bereits seit 2001 Inhaber eines in Polen ausgestellten Flüchtlingsausweises ist, ist nicht davon auszugehen, dass er im Jahre 2002 Tschetschenien wegen einer individuellen Vorverfolgung oder unmittelbar bevorstehenden individuellen Verfolgung verlassen hat. Die näheren Umstände seiner Ausreise bedürfen einer Aufklärung für dieses Verfahren allerdings nicht, denn flüchtlingsrechtlicher Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann dem Kläger bereits deshalb nicht zuerkannt werden, weil er schon 2001 einen Flüchtlingsstatus in Polen erhalten hat.

Zwar schließt § 27 AsylVfG in den der in der Vorschrift näher definierten Fällen anderweitiger Sicherheit vor politischer Verfolgung nur die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG ausdrücklich aus. Da aber auch der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention vom Grundsatz der Subsidiarität geprägt ist und grundsätzlich kein Recht auf freie Wahl des Zufluchtlandes, insbesondere kein Recht auf freie Wahl eines Zweit- oder Drittfluchtlandes vermittelt, kann ein Flüchtling, der bereits ausreichende Sicherheit vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden hat – unbeschadet des unbedingt zu beachtenden Verbots der Abschiebung in den Verfolgerstaat – darüber hinaus nicht mehr seine Anerkennung als Flüchtling sowie das damit verbundene qualifizierte Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 2 AufenthG) beanspruchen (vgl. BVerwG, U. v. 08.02.2005 – BVerwG 1 C 29.03 – BVerwGE 122, 376ff; Hailbronner, AuslR, 69. Aktualisierung Juni 2010, § 60 Rn. 42).

Dieses Verständnis liegt auch Art. 25, 26 der Richtlinie des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für das Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. EU L 326/13) zugrunde. Danach können die Mitgliedstaaten Asylanträge u. a. als unzulässig betrachten, wenn ein Drittstaat als erster Asylstaat des Asylbewerbers betrachtet wird, nämlich wenn der Asylbewerber in dem betreffenden Staat als Flüchtling anerkannt wurde und er

diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann oder ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährt wird, vorausgesetzt, dass er im Hoheitsgebiet dieses Staates wieder aufgenommen wird. Der Kläger ist im Jahre 2001 in der Republik Polen - und mithin zu einem Zeitpunkt als Polen noch nicht Mitglied der Europäischen Union war - als Flüchtling anerkannt worden und hat dort einen Aufenthaltstitel erhalten, der zuletzt 2009 bis zum 23.04.2012 verlängert worden ist. Mit diesem Status war er vor asylrelevanten Übergriffen tatsächlich sicher und ist es auch weiterhin, da er als Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels jederzeit nach Polen zurückkehren und sich dort aufhalten kann. Für den Kläger kann mithin die Feststellung, dass für seine Person die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, nicht erfolgen.

Das Bundesamt ist auch nicht nach § 60 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. AufenthG verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegeben sind. Nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG besteht ein Abschiebungsverbot u. a. auch für Ausländer, die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Diese an die Anerkennung als Flüchtling in einem anderen Land anknüpfende gesetzliche Fiktion begründet jedoch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegen das Bundesamt. Dieses ergibt sich im Umkehrschluss aus § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG (früher: § 51 Abs. 2 Satz 2 AuslG). Danach stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, ob die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots vorliegen, allerdings „außer in den Fällen des Satzes 2“. Es fehlt somit an einem Feststellungsanspruch gegenüber der Beklagten (BVerwG, B. v. 03.11.2006 - BVerwG 1 B 30/06 – Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 27; Nds. OVG, U. v. 07.12.2005 – 11 LB 193/04 – InfAuslR 2006, 157; vgl. in diesem Sinne zu § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG auch BVerwG, Urt. v. 28.04.1998 – 9 C 54.97 – juris -).

Das Bundesamt ist in den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht verpflichtet, noch tätig zu werden; denn es bedarf nicht (mehr) der besonderen Sachkunde des Bundesamtes dazu, ob politische Verfolgung vorliegt, weil dieses in den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bereits feststeht (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 07.05.2002 – 7 K 10114/00 – juris; OVG Nordrhein-Westf., B. v. 04.02.1999 – 21 A 4014/98 A – juris; Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, § 60 AufenthG Anm. 21). Eine positive Feststellung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann danach ihre Grundlage nicht in § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG finden. Die formale Rechtsstellung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist erst im Rahmen der Abschiebungsandrohung (vom Bundesamt oder auch von der Ausländerbehörde) zu beachten.

2.

Es liegen keine Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (§ 53 AuslG) vor. Weder dem Verwaltungsvorgang des Bundesamtes noch dem Vorbringen des Klägers im gerichtlichen Verfahren sind solche Anhaltspunkte zu entnehmen. Hinsichtlich der Frage, ob die aktuelle Situation in Tschetschenien die Voraussetzungen eines „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erfüllt, verweist der Senat ergänzend auf die Ausführungen in seinem Urteil vom 29.04.2010 – OVG 2 B 315/08.A - , auf das die Beteiligten mit dem Anhörungsschreiben hingewiesen worden sind.

3.

Die in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes enthaltene Abschiebungsandrohung in die Russische Föderation ist aufzuheben, denn das Bundesamt durfte bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG dem Kläger nicht die Abschiebung in seinen Heimatstaat androhen (§ 34 Abs. 1 AsylVfG, § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) bzw. die Abschiebungsandrohung nicht aufrechterhalten, nachdem während des gerichtlichen Verfahrens bekannt geworden war, dass dem Kläger in Polen der Flüchtlingsstatus bereits 2001 zuerkannt worden war. Der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 S. 2 AsylVfG erstreckt sich allerdings nicht auf sonstige sichere Drittstaaten (vgl.

Hailbronner, a. a. O. § 60 Rn. 48), so dass die Abschiebungsandrohung im Übrigen aufrechterhalten bleibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b AsylVfG, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Meyer

gez. Dr. Grundmann

gez. Dr. Jörgensen